

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Beschäftigtenverhältnis



1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise in Zusammenhang mit der Erhebung, Erfassung, Speicherung, Auswertung und Löschung von Personaldaten für das Personalmanagement.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, Raiffeisenstr. 1, 96237 Ebersdorf, Bürgermeister Bernd Reisenweber

3. Name und Kontaktdaten des Sachgebietes

Herr Götz, Mail: goetzm@ebersdorf.de, Tel.: +49 9562/385-211

4. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

actago GmbH, Straubinger Straße 5 – 7, 94405 Landau a.d.Isar
Mail: datenschutz@actago.de, Tel.: +49 9951/9999020

5. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

5 a) Zweck der Verarbeitung:

Die Personendaten werden für Zwecke der Begründung, der Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen in der Personalverwaltung verarbeitet. Die Daten werden zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Sozialversicherungs- und Steuerrecht, dem Tarif-, Reisekosten- sowie dem Beihilferecht benötigt.

5 b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

- Artikel 6 EU-DSGVO - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- Artikel 9 EU-DSGVO - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- Artikel 88 EU-DSGVO - Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext
- §26 BDSG - Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses
- Artikel 4 ff. Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG-E) und andere Landesdatenschutzgesetze;
- § 611ff BGB, § 59ff HGB, § 105ff GewO, Berufsbildungsgesetz,
- Entgeltfortzahlungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Nachweisgesetz, Mutterschutzgesetz, Altersteilzeitgesetz, Altersversorgungsgesetz, Zivilprozessordnung (ZPO), Entgeltbescheinigungsverordnung, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit;
- Sozialversicherungsrecht (u.a. Sozialgesetzbuch), Rechtsvorschriften über Meldepflichten des Arbeitgebers, Versorgungsrecht (incl. Berufsständische Versorgung), Zusatzversicherungsrecht, Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz, Aufwendungsausgleichsgesetz;
- Steuerrecht, insbesondere Einkommenssteuergesetz und Lohnsteuerrichtlinien;
- Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), Bundesbeamtenengesetz (BBG), diverse Länderbeamtenengesetze;
- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), Diverse Länderbesoldungsgesetze;
- Tarifvertragsgesetz, Tarifverträge, z. B. TVöD, TV-L, TV-Ärzte, TV-V, TV-N, TV-K, TV-MDK, AVR, TV-AWO, DRK-RTV, TV IKK; Kundenspezifische Haustarifverträge;
- Betriebsverfassungsgesetz, länderspezifische Personalvertretungsgesetze;
- Regelungen des Statistischen Bundesamts und der Länderämter für Statistik;
- Kundenspezifische Dienst- und Betriebsvereinbarungen;
- Art. 86a Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) i.V.m. der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV);

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Datenübermittlung an die SV-Träger
- Datenübermittlung an die Finanzbehörden
- Datenübermittlung an die Beihilfeabrechnungsstellen
- Datenübermittlung an Aus- und Fortbildungsträger
- Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit
- Datenübermittlung an Zusatzversorgungseinrichtungen
- Personalrat / Schwerbehindertenvertretung
- Betriebsarzt
- Ihre bisherige Beschäftigungsstelle zur Anforderung etwaiger existierender Personalakten
- Das Landesamt für Verfassungsschutz bzw. den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, sofern im Rahmen der Prüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erforderlich
- Bundesamt für Justiz zur Einholung einer Auskunft aus dem Zentralregister (sofern einschlägig)

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Beschäftigtenverhältnis



8. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) IV sind Lohnunterlagen, Beitragsabrechnungen und Beitragsnachweise bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung eines Rentenversicherungsträgers folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Das Steuerrecht kennt zwei verschiedene Aufbewahrungsfristen: 6 bzw. 10 Jahre.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen beginnt die Aufbewahrungsfrist im Steuerrecht ab dem - auf ein Ereignis - folgenden Kalenderjahr. Für die gesetzliche Unfallversicherung müssen die Entgeltnachweise für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. Je nach Berufsgenossenschaft gibt es auch kürzere Fristen. In Beihilfeangelegenheiten werden Ihre Daten 10 Jahre nach dem Ableben des Beihilfberechtigten und seiner Angehörigen gelöscht.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Tel.: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Artikel 6 EU-DSGVO - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- Artikel 9 EU-DSGVO - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- Artikel 88 EU-DSGVO - Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext
- §26 BDSG - Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses
- Artikel 4 ff. Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG-E) und andere Landesdatenschutzgesetze;
- § 611ff BGB, § 59ff HGB, § 105ff GewO, Berufsbildungsgesetz,
- Entgeltfortzahlungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Nachweisgesetz, Mutterschutzgesetz, Altersteilzeitgesetz,
- Altersversorgungsgesetz, Zivilprozessordnung (ZPO),
- Entgeltbescheinigungsverordnung, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit;
- Sozialversicherungsrecht (u.a. Sozialgesetzbuch), Rechtsvorschriften über
- Meldepflichten des Arbeitgebers, Versorgungsrecht (incl. berufsständische
- Versorgung), Zusatzversicherungsrecht,
- Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz, Aufwendungsausgleichsgesetz;
- Steuerrecht, insbesondere Einkommenssteuergesetz und Lohnsteuerrichtlinien;
- Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), Bundesbeamtenengesetz (BBG), diverse
- Länderbeamtenengesetze;
- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG),
- Diverse Länderbesoldungsgesetze;
- Tarifvertragsgesetz, Tarifverträge, z. B. TVöD, TV-L, TV-Ärzte, TV-V, TV-N, TV-K, TV-MDK, AVR, TV-AWO, DRK-RTV, TV IKK; Kundenspezifische Haustarifverträge;
- Betriebsverfassungsgesetz, länderspezifische Personalvertretungsgesetze;
- Regelungen des Statistischen Bundesamts und der Länderämter für Statistik;
- Kundenspezifische Dienst- und Betriebsvereinbarungen
- Art. 86a Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) i.V.m. der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV)